

# RS OGH 1984/12/20 6Ob714/84 (6Ob715/84)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.1984

## Norm

ABGB §170

AußStrG §16

## Rechtssatz

Das Gesetz enthält keine ausdrückliche Regelung darüber, unter welchen Voraussetzungen eine einmal erfolgte Übertragung des Rechtes auf Pflege und Erziehung des unehelichen Kindes an den Vater, abgeändert und die darin gelegene Entziehung oder Einschränkung der Rechte der unehelichen Mutter wieder aufgehoben werden soll. Wenn daher das Rekursgericht diese Frage unter dem Gesichtspunkt gelöst hat, ob der Wechsel der Kinder vom Vater zur Mutter nur eine vorübergehende Belastung oder einen über das übliche Maß eines Pflegeplatzwechsels hinausgehenden schweren Schaden befürchten ließe, so kann darin keine offenbare Gesetzeswidrigkeit liegen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 714/84  
Entscheidungstext OGH 20.12.1984 6 Ob 714/84

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0086321

## Dokumentnummer

JJR\_19841220\_OGH0002\_0060OB00714\_8400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)